

Ergänzende Bedingungen zur Versicherung von Sachen im Freien / Schanigartenkasko (EBSCHGK 2005)

Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzenden Bedingungen finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2004), sowie die Bedingung der in Artikel 1 angeführten Sparten Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1

Versicherte Sparten

Folgende Sparten gelten in Verbindung mit der jeweiligen Versicherung für Inhalt und/oder Gebäude versichert:

1. Feuerversicherung
2. Sturmschadenversicherung
3. Einbruchdiebstahlversicherung

Artikel 2

Versicherte Sachen und Kosten

Im Freien, in räumlichen Anschluss, an den versicherten Betrieb sind folgende Sachen versichert:

1. Möbel
2. Sonnenschirme
3. Zäune
4. Podeste

Nicht versichert sind:

1. Gewächse aller Art
2. Blumentöpfe, Blumentröge und dgl.

Im Rahmen der Versicherungssumme auf erstes Risiko sind Aufräumkosten, Abbruchkosten, Feuerlöschkosten, Demontagekosten und Remontagekosten mitversichert.

Artikel 3

Versicherte Gefahren

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Gefahren:

1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz und Anprall von unbemannten Luftfahrzeugen, deren Teilen und Ladung sowie durch sonstige Himmelskörper (wie z.B. Satelliten, Asteroiden, Meteoriten u. dgl.)
2. Beschädigung durch unbekannte Kraftfahrzeuge
3. Sturmschäden
4. Diebstahl- und Vandalismusschäden

Nicht versichert sind:

1. Schäden durch dauernde Einwirkung der Witterung
2. Verschmutzungen jeder Art
3. Schäden die die Funktion der versicherten Sachen nicht beeinträchtigen

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Die versicherten Sachen müssen nach Betriebsende in geeigneter Form gegen die Wegnahme gesichert werden (z.B.: durch eine mit einem Vorhängeschloss geschlossene Kette in der Art, dass die einzelnen Sachen miteinander verbunden und gegen die Wegnahme gesichert sind).

Sonnenschirme und dgl. müssen geschlossen werden.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen; dazu ist nach Möglichkeit die Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden nach Artikel 3 Punkt 1, 2 und 4 ist dem Versicherer und der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Kündigung

Gegenständliche Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unabhängig vom Bestand des übrigen Vertrages jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.